



GEWALTSCHUTZ KONZEPT



Vorwort.....	3
Einleitung	4
Gesetzliche Grundlagen	4
UN-Kinderrechte.....	4
Gesetzliche Grundlagen in der Kindertagesbetreuung.....	6
Formen von Gewalt gegen Kinder	7
Vorfälle sind in eine der nachfolgenden Fallgruppen einzuordnen:.....	8
Präventionsmaßnahmen	9
Kinderrechte	10
Präventive Maßnahmen im Rahmen des Personalmanagements.....	11
Präventive Maßnahmen aus Sicht des Kindes.....	11
Kita als sicherer Ort.....	12
Vorbeugende Maßnahmen	13
Grundsätzliches	13
Kultur der Achtsamkeit.....	14
Folgende Schutzvereinbarungen gibt es bei uns:	14
Allgemein.....	14
Professionelle Beziehungsgestaltung	15
Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz.....	15
Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen	16
Ruhe/Schlafsituationen.....	17
Eingewöhnung/ Konflikt- Gefährdungssituationen.....	18
Intervention	19
Verfahren nach §8a Kindeswohlgefährdung inkl. interne Grenzverletzungen	19
Verfahrensablauf bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung.....	19
Unzulässiges Verhalten einer Fachkraft	22
Handlungsablauf.....	22
Kollegiales Gespräch.....	23
Ablauf eines kollegialen Gesprächs	23
Gespräch mit der Leitung.....	23
Beratung im Team	23
Gespräch mit den Eltern	24
Checkliste zum Gespräch mit Eltern	24
Meldepflicht §47	25

Vorwort Bürgermeister Marcus Weber

Liebe Elternschaft,

Sie vertrauen uns als städtische Institution nun ihr höchstes Gut an: nämlich ihr Kind. Dies ist manchmal nicht einfach, gerade wenn es vielleicht das erste Kind ist und Sie nun zum ersten Mal auch Vertrauen haben müssen, dass es bei uns in gute Hände kommt.

Für dieses Vertrauen möchte ich mich, als Bürgermeister der Stadt Rotenburg an der Fulda vorab schon einmal bei Ihnen bedanken.

Gleichsam weiß ich selbst, dass dies kein einfacher Schritt ist, er aber zum Leben dazu gehört.

Dies wird zukünftig, wenn ihr Kind älter wird, noch öfter der Fall sein. Jedoch ist es in der KiTa oder der Krippe in der Regel zum ersten Mal der Fall.

Wir möchten Ihnen, liebe Eltern, diesen nicht ganz einfachen Schritt auch dadurch erleichtern, dass wir Ihnen mit diesem Gewaltschutzkonzept einen Leitfaden an die Hand geben, mit dem wir als Stadt in aller Konsequenz dafür einstehen, dass Ihrem Kind der bestmögliche Schutz in unseren Einrichtungen gewährt werden kann.

Dies geschieht beispielsweise durch explizite Handlungsanleitungen, durch Vorgaben zur Raumgestaltung oder auch durch strikte Vorgaben über Unterrichtspflichten. So, dass Sie einen niedrighschwelligen und dadurch engmaschigen Schutz für Ihr Kind bei uns haben.

Aber, und das gehört zur ganzen Wahrheit auch dazu: In einer KiTa geht es manchmal hoch her, insbesondere wenn Kinder untereinander toben und spielen dürfen.

Wer von uns, der selbst in einer Betreuungseinrichtung als Kind war, kennt dies nicht.

Ich möchte Ihnen damit klar sagen, dass im Spielen miteinander auch mal Unstimmigkeiten zwischen Kindern entstehen können. Dies wird sich nicht immer vermeiden lassen.

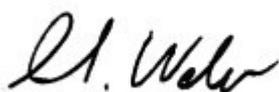
Jedoch gilt es hier auch hier, wie immer im Leben, dann miteinander in Zusammenarbeit mit den Erzieherinnen und Erziehern zu reden und dadurch Verhaltensweise zu erlernen, damit unsere Kinder Stück für Stück den Umgang im guten Miteinander erlernen können.

Dies ist aus unserer Sicht auch Aufgabe von Erziehung und somit auch Aufgabe unserer städtischen KiTas.

Abschließend möchte ich Ihnen noch sagen, dass wir als Stadt Rotenburg an der Fulda unseren Erzieherinnen und Erziehern vertrauen, dass sie für Sie als Eltern und für Ihre Kinder, immer kompetente Ansprechpartnerinnen und Partner sind, um in Zusammenarbeit mit Ihnen stets das Kindeswohl im Blick zu haben.

Damit unsere Kinder glücklich und in Frieden aufwachsen und schlussendlich auch als Erwachsene auf eine schöne Kindheit zurückblicken können. Und diese dann vielleicht ebenfalls eigene Kinder in unsere KiTas geben wollen.

In diesem Sinne verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Weber
Bürgermeister

Einleitung

„Die Zielbestimmung des § 1 Abs. 3 Nr.3 SGB VIII2, „Kinder vor Gefahren für ihr Wohl schützen“, richtet sich an die „Jugendhilfe“ insgesamt. Träger von Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe tragen in ihren Hilfekontexten Mitverantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

So ist auch in § 8a Abs. 4 SGB VIII eindeutig geregelt, dass zwischen den öffentlichen Jugendhilfeträgern und Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen sind.

Diese Vereinbarungen sollen nun mit der seit dem 01.01.2012 in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen der §§ 45, 79a SGB VIII bei Trägern von Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, durch konkrete Schutzkonzepte ergänzt und damit zu deren Bestandteil werden. Das Schutzkonzept ist als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen und soll dazu beitragen, eigene Haltungen und Verhalten zu reflektieren und Handlungssicherheit im Umgang mit vermuteten und akuten Kindeswohlgefährdungen schaffen.

Ein solches Schutzkonzept zeigt alle Schritte von der Wahrnehmung über die Feststellung bis zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung auf.

Zu unterscheiden ist dabei das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung von dem Vorgehen bei akuter Kindeswohlgefährdung. Weiterer Bestandteil des Schutzkonzeptes soll die Antwort auf die Frage sein, wie der Träger seine (neuen) Mitarbeiter*innen über den Verfahrensablauf bei möglicher Kindeswohlgefährdung informiert und entsprechend qualifiziert.

Mit dem Aufzeigen konkreter Verfahrensabläufe sowohl bei vermuteter wie auch bei akuter Kindeswohlgefährdung und mit entsprechendem Hilfsmaterial soll den Fachkräften Handlungssicherheit gegeben und zur Qualitätsentwicklung und –sicherung beigetragen werden.

Gesetzliche Grundlagen

UN-Kinderrechte

UN-Kinderrechtskonvention

- Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung
- Vorrangigkeit des Kindeswohls
- Sicherung von Entwicklungschancen
- Berücksichtigung des Kindeswillens



Die 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention sind bei uns im SGB VIII verankert.

- Sozialrecht → Schutz für Kinder durch die Jugendhilfe
- § 8a → Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wird konkretisiert
- § 8 SGB VIII → Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
(Schutz gilt nicht vorbehaltlos vor Beteiligung)
- EU-Grundrechtecharta enthält eigenständige Kinderrechte
- Grundgesetz besagt, dass die Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte der Kinder gebunden sind (Art. 6 Abs. 2 GG) → das sogenannte Wächteramt übernimmt die staatliche Gemeinschaft
- Bundeskinderschutzgesetz → Schutz und Förderung von Kindern
- § 1631 Abs. 2 BGB → Recht auf gewaltfreie Erziehung
- § 24 Abs.1 S.1 SGB VIII → Rechtsanspruch auf Kitaplatz
- § 1626 BGB → beschreibt elterliche Sorge (Orientierung am Kindeswohl)
→ Konsequenzen



Gesetzliche Grundlagen in der Kindertagesbetreuung

- § 8a Abs.4 SGB VIII → regelt Vorgehen bezüglich Schutzauftrag u.a. von Kindertageseinrichtungen
- § 79a SGB VIII → regelmäßig fortlaufenden Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung
- § 22 SGB VIII → Grundsätze und Ziele der Förderung von Kindern in Kitas
- § 22a SGB VIII → Bedeutsamkeit von Kooperation mit Kooperationspartnern und die Beteiligung von Eltern
- § 45 Abs. 1, 2 SGB VIII → Angebote der Teilhabe (geeignet und altersentsprechend)
- §§ 45, 48 a SGB VIII → Behördliche Erlaubnis für Kitas
- § 46 SGB VIII → Regelmäßige Überprüfung der Aufsichtsbehörde
- § 42 SGB VIII → Akut dringende Gefährdung eines Kindes, die die Herausnahme des Kindes aus der Familie ermöglicht (durch JA)
- § 47 SGB VIII → Melde- und Dokumentationspflicht von Einrichtungen gegenüber der zuständigen Behörde bei Ereignissen, die das Kindeswohl beeinträchtigen
- § 48 SGB VIII → Ausschluss eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin von bestimmten Funktionen
- § 65 SGB VIII → Datenschutz
- § 25 und 26 HKJGB → genauere Anforderungen an Kitas
- § 1626 (Abs. 2) BGB → Mitspracherecht
- § 832 BGB → Verpflichtungen der aufsichtspflichtigen Person
→ Aufsichtsverpflichtung durch Vertrag
- Arbeitsvertrag → Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Formen von Gewalt gegen Kinder

Seelische Gewalt	beschämen, demütigen, ausgrenzen, isolieren, diskriminieren, überfordern, überbehüten, ablehnen, bevorzugen, abwerten, ständig mit anderen Kindern vergleichen, Angst machen, anschreien, bedrohen, beleidigen, erpressen
Seelische Vernachlässigung	emotionale Zuwendung oder Trost verweigern, mangelnde Anregung, ignorieren, verbalen Dialog verweigern, bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern nicht eingreifen
Körperliche Gewalt	unbegründet festhalten, einsperren, festbinden, schlagen, zerrn, schupsen, treten, zum Essen zwingen, verbrühen, verkühlen, vergiften
Körperliche Vernachlässigung	unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung, Verweigerung notwendiger Hilfe und Unterstützung
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	Kinder unangemessen lang oder in gefährlichen Situationen unbeaufsichtigt lassen, Kinder „vergessen“, notwendige Sicherheitsvorkehrungen oder Hilfeleistungen unterlassen, Kinder in gefährliche Situationen bringen
Sexualisierte Gewalt	ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosen, küssen, körperliche Nähe erzwingen, ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren, ein Kind sexuell stimulieren, sexuelle Handlungen durch ein Kind an sich vornehmen lassen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder nackt oder in sexuell aufreizenden Positionen zu fotografieren
Adoleszenz Konflikte	fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Mädchens / Jungen zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln, Auseinandersetzung zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern, Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht gelöst werden, sondern eskalieren und eine Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse verhindern

Vorfälle sind in eine der nachfolgenden Fallgruppen einzuordnen:

- **Übergriffiges Verhalten von Kindern untereinander!**

In diesem Fall sollte die Arbeit der Einrichtung mit den Kindern und deren Familien durch die Fachberatung oder fachkundige externe Kräfte unterstützt werden. (Pro Familia, Notbremse, Haltepunkt)

- **Verdacht auf Fehlverhalten, Gewalt oder Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch Fachkräfte!**

In diesen Fällen sind unverzüglich die Kita-Leitung und der Träger zu informieren. Sofern der Verdacht auf die Leitung fällt, ist der Träger zu informieren.

Handelt es sich um Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter*innen der Einrichtung, so ist dies unmittelbar dem Träger zu melden!

Handelt es sich um eine mögliche sonstige Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeiter*innen der Einrichtung, so ist auch hier unverzüglich der Träger zu informieren.

Verfahren bei unzulässigem Verhalten einer Fachkraft s. S.16.

- **Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch externe Auslöser!**

In diesem Fall ist zu verfahren, wie im weiteren Verlauf zum Verfahren bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung beschrieben.

In diesen Fällen ist regelmäßig eine Meldung an das Jugendamt gemäß § 47 SGB VIII erforderlich. Verfahren bei Bekanntwerden einer Kindeswohlgefährdung s. S. 19

Präventionsmaßnahmen

Es ist unsere gemeinsame Aufgabe, die Kinder in der Kita zu schützen und ihnen eine sichere und liebevolle Umgebung zu bieten. Jeder einzelne von uns, Erzieher oder Eltern, trägt die Verantwortung und kann einen Beitrag leisten. Nur gemeinsam können wir sicherstellen, dass sich die Kinder in unserer Kita geborgen fühlen und in ihrer Entwicklung optimal gefördert werden.

Präventive Maßnahmen in der Kita sind entscheidend, um sicher zu stellen, dass die Werte und Ziele des Schutzkonzeptes umgesetzt werden und ein sicheres Umfeld für die Kinder gewährleistet ist.

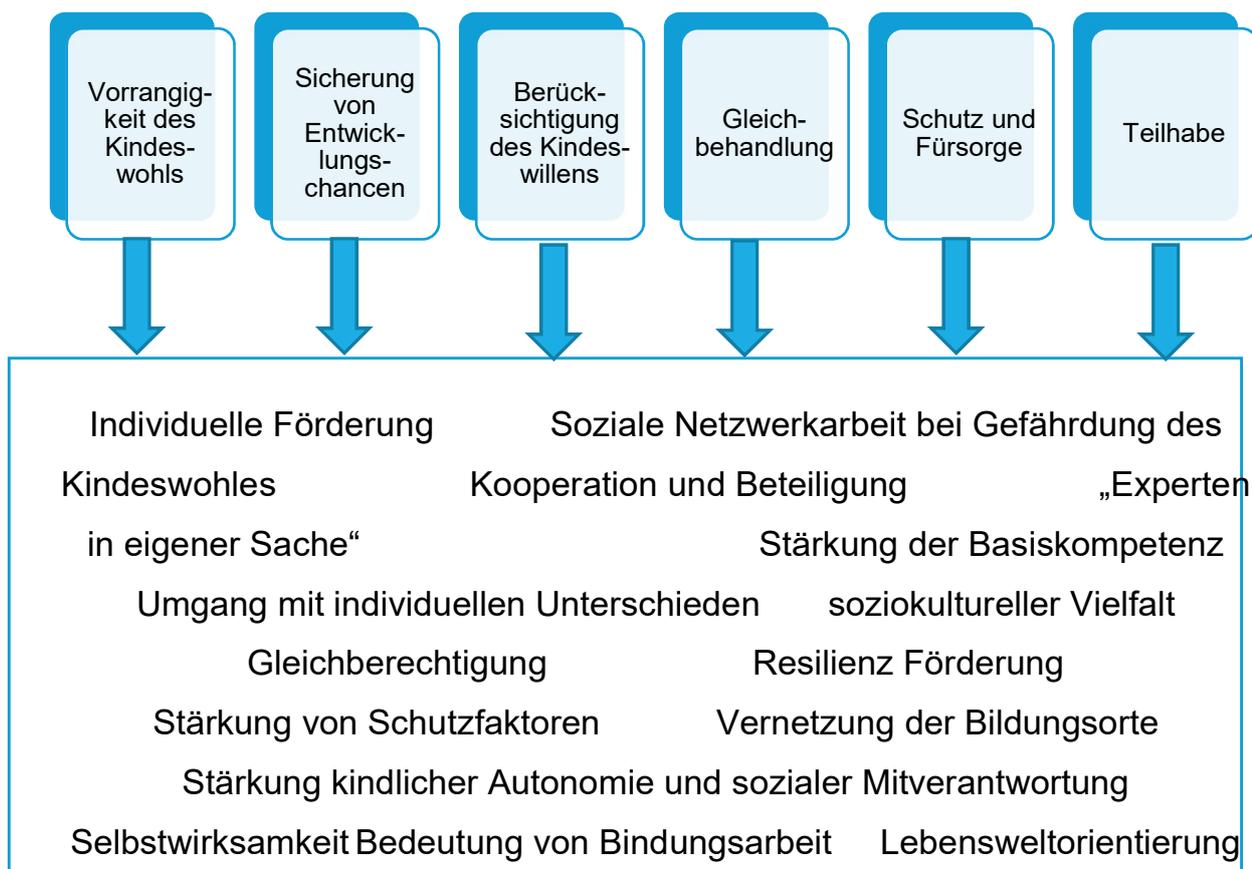
Im Schaubild werden verschiedene Maßnahmen dargestellt:



Kinderrechte

Das besondere Bedürfnis eines Kindes nach Schutz ist ein spezielles Menschenrecht, das auf Kinder abgestimmt ist. Diese Rechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention von der Generalversammlung der Vereinten Nationen, am 20. November 1989, verabschiedet worden. Diese Rechte sind gesetzlich verankert und bilden die Grundlage für Maßnahmen, die das Wohlergehen und den Schutz von Kindern fördern soll.

Auf einen Blick:



Präventive Maßnahmen im Rahmen des Personalmanagements

Präventive Maßnahmen im Rahmen des Personalmanagements sind entscheidend, um sicher zu stellen, dass alle Mitarbeiter/-innen der Kindertagesstätte „Abenteuerland“ die Werte und Ziele des Schutzkonzeptes umsetzen, damit ein sicheres Umfeld für die Kinder gewährleistet werden kann. Präventive Maßnahmen, die bei der Auswahl des Personals berücksichtigt werden sollten:

- Sorgfältige Bewerberauswahl
- Vorlage des Führungszeugnisses
- Regelmäßige Unterweisung in
 - Kindeswohlgefährdung §8a (Dienstanweisung des Trägers)
 - Datenschutzbelehrung
 - 1. Hilfe-Schulungen
- Teamfortbildungen - Fortbildungen
- Notfallplan der Einrichtung (s. Anhang)
- Kenntnis des Schutzkonzeptes
- Supervisionen
- Verhaltenskodex
- Selbstverpflichtungserklärung
- Netzwerkkenntnis

Präventive Maßnahmen aus Sicht des Kindes

Aus Sicht des Kindes zielen präventive Maßnahmen darauf ab, Kinder zu stärken, ihre Rechte zu schützen und ihnen Werkzeuge an die Hand zu geben, um sich in einer sicheren und unterstützenden Umgebung frei entfalten zu können.

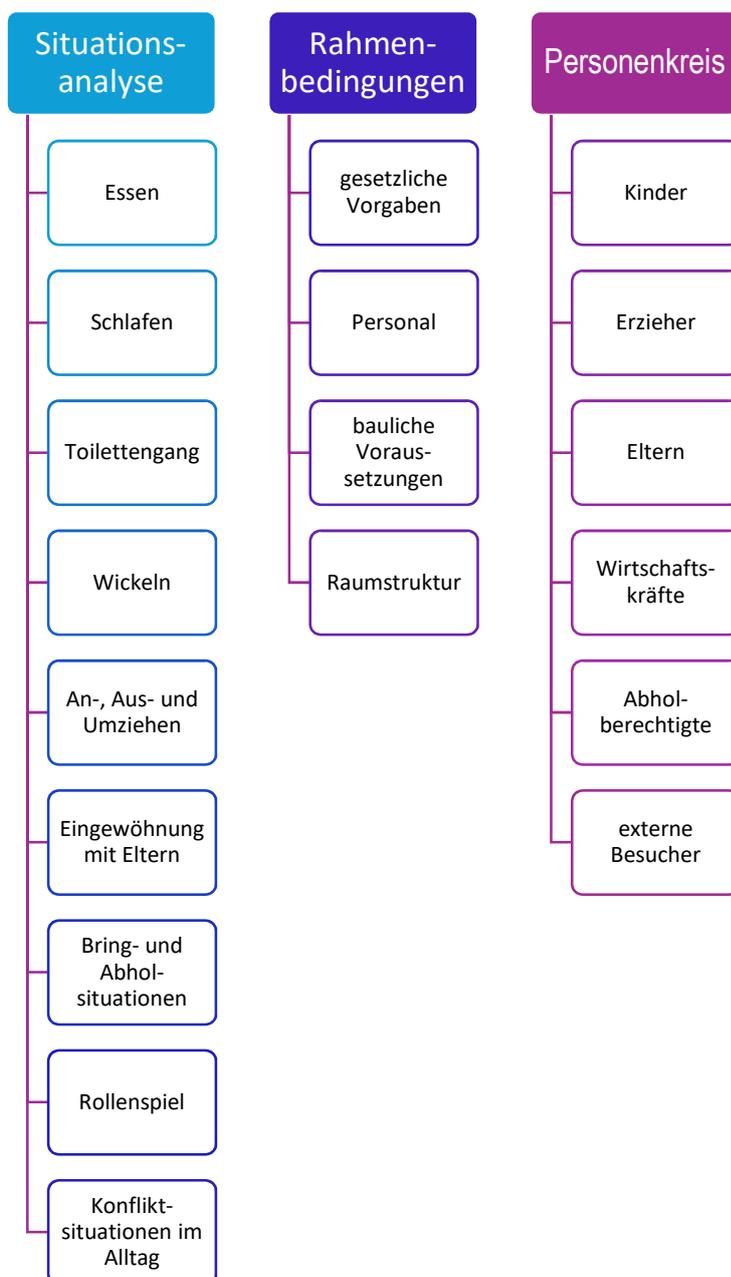
Präventive Maßnahmen, die speziell auf die Bedürfnisse und Perspektiven der Kinder ausgerichtet sind:

- Unser „Bild vom Kind“ (s. Konzeption Abenteuerland)
- Partizipation (s. Konzeption Abenteuerland)
- Ko-Konstruktion (s. Konzeption Abenteuerland)
- Projektarbeit (s. Konzeption Abenteuerland)
- Bezugserzieher/-in
- Verhalten erklären
- Beschwerdeverfahren für Kinder (s. Konzeption Abenteuerland)
- Mitspracherecht
- Sichtbarmachen von Regeln
- Zuhören und mitentscheiden
- Raumgestaltung

Kita als sicherer Ort

Unsere Kita muss ein sicherer Ort für die Kinder sein. Deshalb ist es wichtig, dass alle Beteiligten, die Gefahren kennen, wahrnehmen und sich damit auseinandersetzen. Eine Kultur der Achtsamkeit, hin statt weg zu schauen, handlungsfähig zu sein und Zivilcourage zu zeigen, ist Bestandteil unseres Alltags.

Risikoanalyse:



Vorbeugende Maßnahmen

Grundsätzliches

Der Träger ist in Zusammenarbeit mit der Kita-Koordinatorin sowie der Kita-Leitung verantwortlich für die Umsetzung der erforderlichen vorbeugenden Aktivitäten in der Einrichtung und integriert die entsprechenden Maßnahmen in die Arbeitsabläufe.

Dies sind insbesondere folgende Maßnahmen:

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen werden mit dem Schutzauftrag vertraut gemacht. Änderungen werden zeitnah mitgeteilt.

Die Kita-Leitungen führen neue Mitarbeiter*innen in die Inhalte des Schutzauftrages ein und dokumentieren dieses.

Durch eine jährliche Belehrung durch die Kita-Koordinatorin im Rahmen einer Mitarbeiterbesprechung wird sichergestellt, dass alle Mitarbeiter*innen in Kenntnis über den aktuellen Schutzauftrag, die Präventionsordnung und deren Anwendung in den Kitas haben.

Die jährliche Belehrung wird von Seiten der Kita-Koordinatorin dokumentiert.

Träger und Leitungen tragen Sorge dafür, dass regelmäßige Schulungen/ Fortbildungen für alle Mitarbeiter*innen durchgeführt werden.

Die Kita-Leitung ist für den Themenschwerpunkt „Kindeswohl“ verantwortlich.

Regionale Hilfsangebote für Familien, Eltern und Kinder sind in den Einrichtungen bekannt. Informationen über das Leistungsangebot und Adressen der entsprechenden Beratungseinrichtungen können den Eltern vermittelt werden.

Der Träger sowie die Einrichtungsleitung verfügen über Kontakte zu einer ISEF (insofern erfahrene Fachkraft) nach §8a SGB VIII und anderen diesem Ziel dienenden Diensten.

In den pädagogischen Konzepten der städtischen Kitas sind die Erziehung der Kinder zu selbstständigen Persönlichkeiten sowie die Sexualpädagogik explizit aufgeführt.

Im Schutzkonzept sind die Verfahrensabläufe bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung verankert und verpflichtend.

Kultur der Achtsamkeit

In unserem Schutzkonzept ist die Kultur der Achtsamkeit ein wesentlicher Bestandteil in diesem. Es heißt hinsehen, nicht wegsehen und Zivilcourage zeigen und unterstützen. Die Kultur der Achtsamkeit wird bei uns gelebt, indem:

- wir achtsam miteinander umgehen, hinsehen und uns mit dem eigenen Verhalten und dem Verhalten anderer auseinandersetzen.
- Mitarbeitende eine Vorbildfunktion übernehmen und sie respektvoll und wertschätzend miteinander umgehen.
- die Kommunikation zwischen Kindern, Mitarbeitern und Eltern in einer offenen und transparenten Sprache stattfindet.
- jeder Mitarbeiter angehalten ist einen sensiblen Umgang mit den Grenzen eines Anderen durch regelmäßige Selbstreflexion zu überprüfen.

Eine Kultur der Achtsamkeit bedarf eines kontinuierlichen Engagements und bewusster Anstrengung von allen Beteiligten, damit sich Kinder sicher und geborgen fühlen können, in einem Umfeld, dass gleichzeitig das Vertrauen der Eltern und das Wohlbefinden der Mitarbeiter stärkt.

Diesen sensiblen Umgang miteinander sollen auch die Kinder erlernen können.

Folgende Schutzvereinbarungen gibt es bei uns:

Allgemein

- Sicherheitsvorkehrungen (während der Öffnungszeiten):
 - gesicherte Fenster und Türen
 - von 9:00 Uhr bis 11:30 Uhr schließen die Eingangstüren (Krippe +Kita).
- Fremde Personen (Handwerker, Bauhofmitarbeiter, neue Eltern...) müssen sich bei der Leitung oder den Erzieher/-innen anmelden. Ihr Aufenthalt im Haus ist bekannt.
- Die Kinder werden an der Rezeption in Empfang genommen. Kinder die alleine in die Kita kommen melden sich dort an.
- Während der Abholzeit (12:00 Uhr -12:30 Uhr, 14:00 Uhr – 17:30 Uhr) müssen alle Kinder persönlich bei der Erzieher/ -in abgemeldet werden. Alleingänger werden von einer Erzieher/ -in an die Eingangstür begleitet und verabschiedet.
- Unser Flur ist während der Betreuungszeit beaufsichtigt.
- In allen Räumen finden die Kinder Rückzugs- und Ruhemöglichkeiten, um ihr individuelles Bedürfnis nach Sicherheit und Ruhe zu erfüllen.
- Räume, die personell nicht besetzt werden können (Materialraum, Elternsprechzimmer, Funktionsraum...) bleiben geschlossen.

- Im Außengelände beobachten wir die Umgebung. Wir sind aufmerksam, um Kinder vor übergriffigen Verhalten von außen zu schützen.
- Es existieren personelle Notfallpläne, um die Schutzvereinbarungen durchzuführen bzw. zu gewährleisten.
- Regelmäßige Brandschutzübungen werden mit den Kindern durchgeführt, die Mitarbeiter sind über die Rettungswege und Sammelpunkte in Kenntnis gesetzt.
- Räumliche Gestaltung zur Vermeidung von Unfällen, sind z.B. abgerundete Kanten, rutschfester Boden, ...

Professionelle Beziehungsgestaltung

- Wir behandeln alle Kinder gleich und vermeiden Bevorzugung.
- Wir sprechen mit den Kindern in angemessenem Tonfall und achten auf den Ausdruck.
- Wir lassen uns nicht auf private Geheimnisse mit den uns anvertrauten Kindern ein. Wir geben keine persönlichen Geheimnisse an Kinder weiter.
- Sollten wir von Kindern Geheimnisse erfahren, welche die Entwicklung und den Schutz des Kindes beeinträchtigen, werden wir diese im Team (in Absprache mit der Leitung) thematisiert.
- Wir machen private Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und deren Familien transparent im gesamten Team.
- Wir informieren immer die Einrichtungsleitung und das Team über Unternehmungen (Ausflüge, Spaziergänge, Spielplatzbesuche...) mit den Kindern außerhalb der Kita.

Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz

- Bei Bedarf bieten wir Kindern emotionale und körperliche Zuwendung an. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob und von wem sie das Angebot der körperlichen oder emotionalen Nähe annehmen und einfordern.
- Körperliche und körperbetonte Kontaktaufnahme gehen in der Regel von den Kindern aus und orientieren sich am Entwicklungsstand der Kinder.
- Wir achten auf ein professionales Verhalten zwischen Nähe und Distanz. Zum Beispiel ist das Küssen der Kinder eine Überschreitung der professionellen Beziehung.
- Die Kinder werden dazu angehalten, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen klar zu kommunizieren und die Grenzen anderer zu akzeptieren.

- Wir zeigen den Kindern die Grenzen bei distanzlosem Verhalten und wahren Intimbereiche. Wir erzählen nichts über unser eigenes Sexualleben.
- Wir geben den Kindern keine verniedlichenden, abkürzenden Kosenamen (Mausi, Schatzlein...). Wir nennen die Kinder bei ihrem vollständigen Namen.
- Wir machen die Kinder aufmerksam fremden Erwachsenen gegenüber Distanz zu wahren.

Schutz der Intimsphäre in Pflegesituationen

Kindergarten

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt (Toilettenraum blaue Gruppe, Toilettenraum rot, gelb und grüne Gruppe).
- Die Toilettentüren sind durch eine Sichtschutzfolie vor dem „ersten Blick“ von außerhalb geschützt.
- Die Kinder werden angehalten sich im Bad oder in einem anderen geschützten Raum umzuziehen. Sie laufen nicht nackt durch die Einrichtung.
- Auf ausdrücklichen Wunsch des Kindes (Entwicklungsstand) helfen wir beim An-, Aus-, oder Umziehen.
- Die Kinder können nach Möglichkeit wählen, von wem sie gewickelt werden.
- Neues pädagogisches Fachpersonal und Jahrespraktikanten bzw. Jahrespraktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Kurzzeitpraktikanten bzw. Praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich (...ich mache deinen Po/deinen Penis/deine Scheide sauber...) Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch (Toilettenkabinen mit selbstständig zu schließenden Türen). Wir beachten die Intimsphäre der Kinder.
- Wir kündigen uns bei Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.
- Auf Wunsch der Kinder machen wir ein Hilfsangebot beim Toilettengang (kannst du mich bitte abputzen...).
- Kinder cremen sich möglichst selbstständig mit Sonnencreme ein. Das Eincremen findet in einem einsehbaren Bereich Gruppenraum, Bad, ...) statt. Die Erzieher/-innen helfen den Kindern bei Bedarf und auf Wunsch.

Krippe

- Pflegesituationen finden in geschützten, aber einsehbaren Räumen statt
- Die Kinder können nach Möglichkeit wählen, von wem sie gewickelt werden.
- Neues pädagogisches Fachpersonal und Jahrespraktikanten bzw. Jahrespraktikantinnen wickeln erst nach einer Eingewöhnungs- und Kennenlernphase. Kurzzeitpraktikanten oder Praktikantinnen werden vom Wickeldienst ausgeschlossen.
- Wir gestalten die Wickelsituation angenehm und begleiten sie sprachlich (...ich mache deinen Po, deinen Penis, deine Scheide sauber...) Wir benennen die Körperteile der Kinder korrekt.
- Wir ermöglichen den Kindern einen ungestörten Toilettenbesuch (Toilettenkabinen mit selbstständig zu schließenden Türen). Die Intimsphäre der Kinder wird beachtet.
- Wir kündigen uns bei Öffnung der Toilettentür oder beim Eintreten an.

Ruhe/Schlafsituationen

Krippe

- Die Kinder sind beim Schlafen bekleidet.
- Jedes Kind hat seinen eigenen Schlafplatz.
- Kinder werden nicht zum Schlafen gezwungen.
- Wir bieten ihnen die Möglichkeit ihr Schlafbedürfnis zu befriedigen.
- Bei Bedarf setzen oder legen wir uns zu einem Kind, aber nicht auf die Matratze des Kindes. Dabei wahren wir das Nähe- und Distanzbedürfnis des Kindes. Als Fachkraft sind wir uns stets eines professionellen Nähe- und Distanzverhältnis bewusst.
- Der Schlafraum wird nicht verschlossen, so dass jedes Teammitglied jederzeit den Raum betreten kann.

Kindergarten

- Bei Übernachtungsaktionen hat jedes Kind und jede Betreuungsperson (mind. zwei Betreuungspersonen) seinen eigenen Schlafplatz.
- Ruhebereiche werden respektiert. Die Kinder dürfen in diesen ungestört spielen bzw. ihrem Bedürfnis nach Ruhe nachgehen.

Eingewöhnung/ Konflikt- Gefährdungssituationen

- In der Eingewöhnungsphase ist es in manchen Situationen (erste Trennung, beim Einschlafen...) notwendig, ein Kind in den Arm zu nehmen, auch wenn es das in diesem Moment nicht will. Diese Situationen finden im Beisein anderer pädagogischer Fachkräfte statt.
- In Konflikt- und Gefährdungssituationen ist es manchmal notwendig, Kinder körperlich zu begrenzen (z.B. durch Festhalten). In diesen Konfliktsituationen wird eine zweite Fachkraft hinzugezogen.
- Konsequenzen sind kindgerecht, altersadäquat und für Kinder nachvollziehbar.
- Zur Beruhigung, zur Förderung der Selbstregulation und bei Überforderung in Konflikten kann es zu begleiteten Auszeiten kommen. Die Kinder werden darüber aufgeklärt was eine Auszeit ist und wann es zur Anwendung dieser kommen kann. Diese werden in offenen und einsehbaren Bereichen und in einem angemessenen Zeitrahmen durchgeführt. Sie werden durch eine Fachkraft begleitet, um bei Bedarf zu unterstützen und gemeinsam die Situation zu reflektieren. Die Eltern werden darüber informiert, um gemeinsam Fragen zu klären und Lösungen zu finden.

Abweichungen von Schutzvereinbarungen werden immer im Vorfeld mit der Einrichtungsleitung und dem Team besprochen.

Intervention

Verfahren nach §8a Kindeswohlgefährdung inkl. interne Grenzverletzungen

Verfahrensablauf bei Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung

1. Wie bereits in der Vereinbarung gem. § 8a SGB VIII festgelegt, erfolgt nach Bekanntwerden möglicher Anhaltspunkte auf eine Kindeswohlgefährdung, die Mitteilung darüber an die zuständige Leitung der jeweiligen Einrichtung des Trägers.

Die Beobachtung, ob nun selbst oder durch Andere gemacht, dokumentiert die fallführende Fachkraft im **Bogen 1: „Beobachtungsbogen“!**

Fallführende Fachkraft ist die Person, die während ihrer Arbeitszeit eine entsprechende Beobachtung macht oder eine Gefährdungsmeldung erhält.

Zur ersten Einschätzung dessen, was die Fachkraft im Zuge ihres Schutzauftrages wahrgenommen hat, kann die Checkliste zur Risikoschätzung genutzt werden.

2. In einem nächsten Schritt wird eine kollegiale Beratung einberufen, in der die dargestellten Beobachtungen geschildert, weitere Informationen und darauf gründende Vermutung gesammelt werden. An der kollegialen Beratung sollten möglichst viele Fachkräfte teilnehmen, zumindest aber die Mitarbeiter*innen, die mit dem betroffenen Kind und / oder dessen Eltern häufiger in Kontakt stehen sowie die Einrichtungsleitung.

Die Dokumentation darüber erfolgt im **Bogen 2: „Kollegiale Beratung“!**

Werden gemeinsam gewichtige Anhaltspunkte festgestellt, so ist zur konkreten Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine Kinderschutzfachkraft (Insofern erfahrene Fachkraft _ISEF) zu kontaktieren.

Sollten keine gewichtigen Anhaltspunkte, die auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen, festgestellt worden sein, ist dies ebenfalls schriftlich zu dokumentieren und zudem zu prüfen, ob ggf. weitere Beobachtungen angestellt oder ein Elterngespräch geführt werden sollte.

3. Die Inanspruchnahme der Insofern erfahrenen Fachkraft (ISEF) erfolgt in der Regel im persönlichen Gespräch. Die fallführende Fachkraft und ggf. die Einrichtungsleitung schildern der ISEF den aktuellen Fall mit den Ergebnissen der kollegialen Beratung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, d.h. die Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Es erfolgt eine gemeinsame Risikoeinschätzung und die Einigung über das weitere Vorgehen. Insbesondere ist dabei darauf zu achten, dass die Personensorgeberechtigten in das weitere Vorgehen einbezogen werden, außer der wirksame Schutz des Kindes ist in Frage gestellt.

Die Ergebnisse der Erörterung sind im **Bogen 3: „Inanspruchnahme der ISEF“** festzuhalten.

4. Im nächsten Schritt sind die Personensorgeberechtigten zu einem Gesprächstermin einzuladen, sollte der Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt sein!

Nach der Information der Sorgeberechtigten über die Gefährdungseinschätzung ist gemeinsam zu beraten, wie die Gefährdung abgewendet werden kann, welche Hilfeangebote in Frage kommen und wie diese aktiviert werden können. Dazu sind gemeinsame Ziele, Maßnahmen, die zur Zielerreichung notwendig scheinen, sowie Art und Zeitüberprüfung festzuhalten. (Schutzplan)

Der dafür vorgesehene **Bogen 4: „Gespräch / Vereinbarung mit Sorgeberechtigten“** ist während des Gesprächs auszufüllen und von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

5. Die fallführende Fachkraft vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch die Gefährdung des Kindes wirksam abgewendet werden kann. Sind zum vereinbarten Kontrolltermin alle zuvor festgelegten Maßnahmen umgesetzt und damit die Ziele erreicht, d.h., die mögliche Gefahr konnte erfolgreich abgewendet werden,

ist dies ebenfalls im **Bogen 4: „Gespräch / Vereinbarung mit Sorgeberechtigten“** unter Punkt 4 zu dokumentieren.

6. Konnte hingegen eine Gefahrenabwendung nicht bzw. nicht ausreichend erfolgen (z.B. aufgrund fehlender Mitarbeit der Sorgeberechtigten, angenommene Hilfen erwiesen sich als nicht ausreichend, Kontrolle durch die fallführende Fachkraft nicht möglich), erfolgt die Information möglichst durch die Einrichtungsleitung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes.

Wichtig ist, sofern das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet ist, dass die Eltern vorab über diesen nächsten Schritt informiert werden, bestenfalls sogar daraufhin gewirkt wird, dass die Personensorgeberechtigten selbst zeitnah das Jugendamt aufsuchen.



Folgende Inhalte sind in der Meldung an das Jugendamt zu übermitteln:

- Chronologische Fallschilderung mit Beschreibung der Reaktion der Personensorgeberechtigten bzgl. Gefahrenabwehr und Weitergabe der Informationen an das Jugendamt sowie der bisher angebotenen und / oder erfolgten Hilfen über **Bogen 5: „Meldung an das Jugendamt“**
- Übermittlung der Arbeitsbögen 1 -4 in Kopie:
 - **Bogen 1: „Beobachtungsbogen“**
 - **Bogen 2: „Kollegiale Beratung“**
 - **Bogen 3: „Inanspruchnahme der ISEF“**
 - **Bogen 4: „Gespräch / Vereinbarung mit Sorgeberechtigten“**

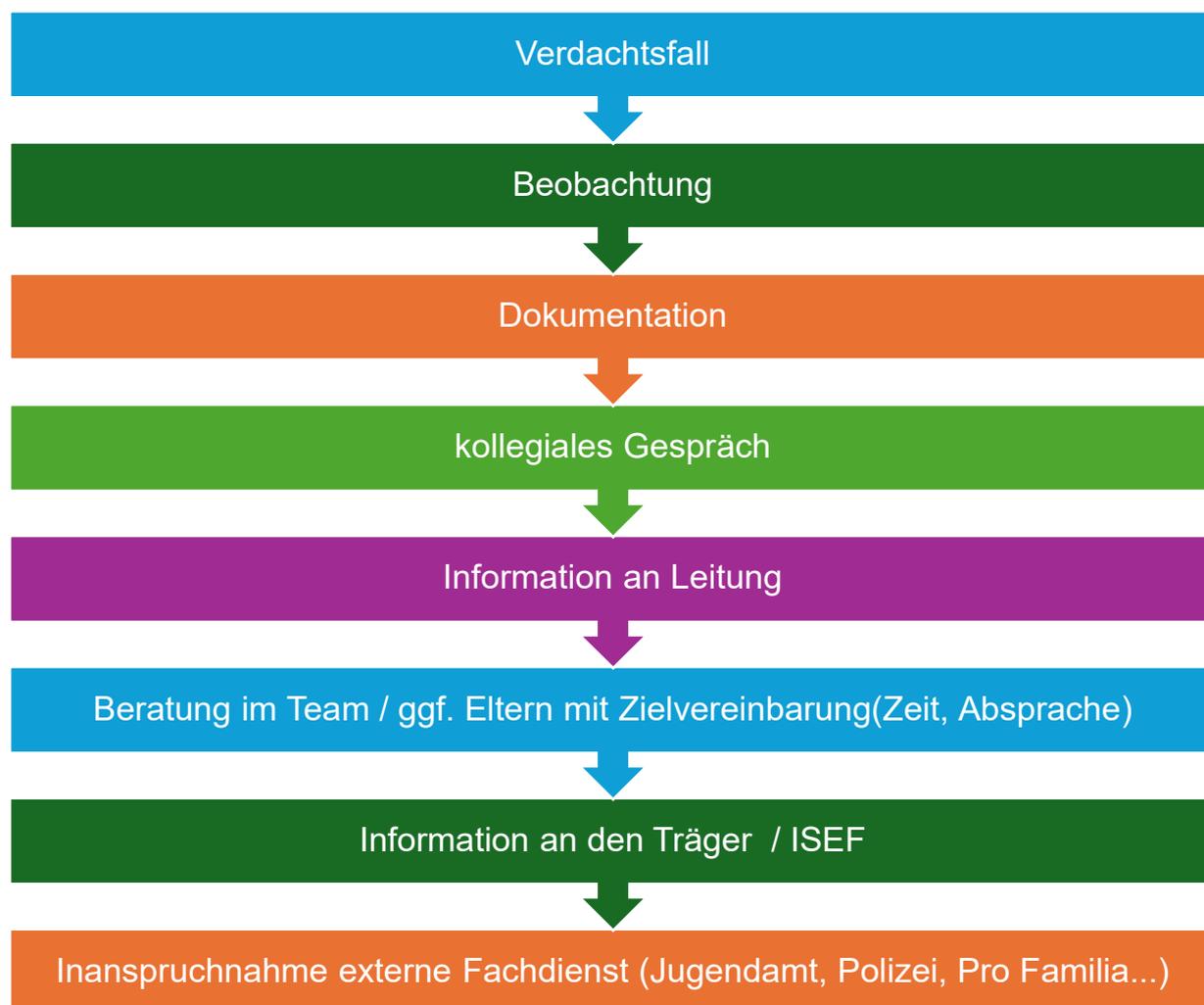
Unzulässiges Verhalten einer Fachkraft

Übergriffe und Gewalt gegen Kinder in der Kita dürfen nicht folgenlos bleiben. Welche Konsequenzen notwendig werden, hängt von der Art und Intensität des Fehlverhaltens ab. Allerdings darf unprofessionelles Verhalten der Fachkraft nicht ohne Konsequenzen bleiben.

Diese können von einem kollegialen Gespräch über Beratung im Team, dem Gespräch mit der Leitung und den Eltern bis hin zur Inanspruchnahme externer Unterstützung reichen.

Darüber hinaus wird stets eine Information an den Träger gegeben. Je nach Schwere des unzulässigen Verhaltens kann es zur Meldung an das Jugendamt sowie zu arbeits- und strafrechtlichen Folgen kommen.

Handlungsablauf



Kollegiales Gespräch

Sollte eine päd. Fachkraft ein Fehlverhalten bei sich oder einer Kollegin / einem Kollegen feststellen, führt dies zunächst zu einem kollegialen Gespräch.

Dabei ist darauf zu achten, dass dieses Gespräch in einer ruhigen und geschützten Umgebung stattfindet und eine Kultur der Achtsamkeit sowie eine richtig verstandene Solidarität, die Verständnis für Überforderungen zeigt, Unterstützung anbietet und einen Weg aus unprofessionellem Verhalten und Gewalt weist.

Ablauf eines kollegialen Gesprächs

Wie habe ich die Situation wahrgenommen?

Wie hast du die Situation wahrgenommen?

Warum kam es zur Situation/zum Fehlverhalten?

Wie können derartige Situationen und Fehlverhalten zukünftig vermieden werden?

Nach einiger Zeit: Haben sich die vorgekommenen Veränderungen bewährt?

Gespräch mit der Leitung

Die Kita-Leitung ist unverzüglich über den Verdacht auf Fehlverhalten einer päd. Fachkraft zu informieren. Dies gilt besonders in den Fällen, in denen sich eine Fachkraft nicht sicher ist, ob ein kollegiales Gespräch ausreicht, um das Fehlverhalten zu beenden.

Die Kita-Leitung nicht einzubeziehen oder zu lange mit der Informationsweitergabe zu warten, kann dazu führen, dass bei fortgesetztem Fehlverhalten eine Mitschuld durch Unterlassen einer notwendigen Informationsweitergabe entsteht.

Zu den Aufgaben der Kita-Leitung gehört es, die Bedingungen in der Einrichtung so zu verändern, dass das Risiko erneuten Fehlverhaltens minimiert wird.

Beratung im Team

Häufig können Unsicherheiten hinsichtlich bestehender Regeln, strukturelle Bedingungen wie schlechte Ausstattung oder fehlendes Personal individuelles Fehlverhalten einer Fachkraft auslösen.

In der Beratung im Team muss es nun zu einer Erörterung der zugrunde liegenden Situation kommen, damit eventuell vorhandene strukturelle Unzulänglichkeiten festgestellt werden. Diese sollten in einem weiteren Schritt mit Kita-Leitung und ggf. mit Träger benannt und Abhilfe gesucht werden.

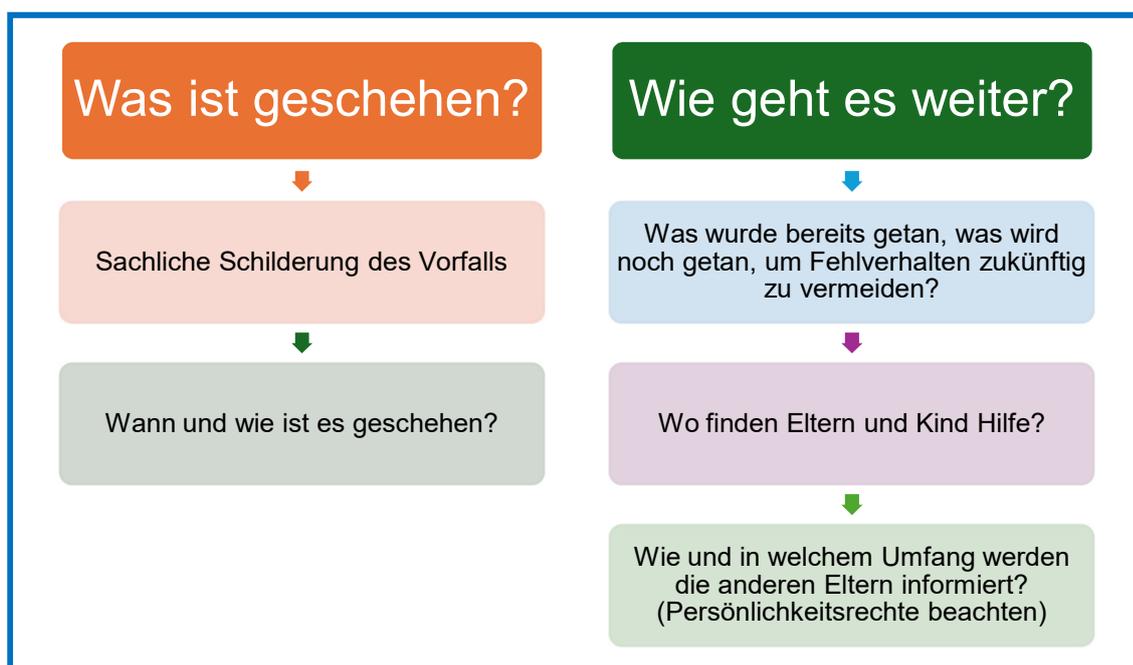
Gespräch mit den Eltern

Sollte das Fehlverhalten einer Fachkraft zu Irritationen sowie möglichen seelische und/oder körperliche Verletzungen beim Kind geführt haben, sind die Eltern über das Geschehen zu informieren!

Das Gespräch muss zeitnah stattfinden und wird sowohl von der Bezugserzieher/-in als auch der Kita-Leitung durchgeführt.

Es geht darum Verantwortung zu übernehmen und sich den kritischen Fragen der Eltern als Kita zu stellen!

Checkliste zum Gespräch mit Eltern



Teilnehmer: Kita-Leitung, Bezugserzieher/-in, Eltern

Meldepflicht §47

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen, dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.